

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 33 (1960)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel. I. Teil
Autor: Glauser, Fritz
Kapitel: 2: Die Badener Konferenz vom Januar 1834
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*2. Kapitel***Die Badener Konferenz vom Januar 1834**

Die politische Umgestaltung, welche 1830/31 in den regenerierten Kantonen einsetzte, brachte in den schweizerischen Staatenbund neue, belebende Kräfte, die mit stürmischem Eifer das politische Programm des Liberalismus, vor allem die Zentralisation des Bundes, oft blind und rücksichtslos zu verwirklichen suchten. Kein Wunder also, dass die liberalen Anhänger eines revidierten Bundesvertrages auf Widerstand stiessen, nicht nur bei jenen Kantonen, die keine politische Veränderung erlebt hatten, sondern auch bei der Bevölkerung der regenerierten Kantone, welche ihrem raschen Vorwärtsschreiten nicht zu folgen vermochte. Das führte schon im März 1832 zum Abschluss des Siebnerkonkordates der liberalen Regierungen von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, St. Gallen und Thurgau zum Schutze der regenerierten Verfassungen.¹ An diesem Konkordat waren nicht weniger als fünf der sieben Basler Diözesanstände beteiligt. Alle Stände des Siebnerkonkordates nahmen später direkt oder indirekt am Badener Konkordat Anteil, dem als weiterer Stand sich bezeichnenderweise nur noch der inzwischen gebildete Kanton Baselland anschloss, dessen politische Linie jener der Siebnerstände entsprach.

Der neue, vom Liberalismus geprägte Geist machte sich in besonderem Masse auch in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche bemerkbar. Im Zeichen einer übertriebenen Ausweitung des Begriffes der staatlichen Autorität wurde nun noch konsequenter als bisher eine durchgreifende Oberaufsicht des Staates über alle geistigen Institutionen des Landes beansprucht. Das Ziel war die totale Hinordnung des Staatsvolkes auf die neue Staatsform, das Mittel dazu die Erziehung der Volksseele durch Aufklärung und Bildung. In den Dienst dieser Absicht stellte der liberale Staat nicht nur das gesamte Erziehungs- wesen, das er ganz an sich zog, sondern auch das Kirchenwesen.

Hier nun vermutete der Staat weniger den Widerstand der bereits landeskirchlich organisierten reformierten, als vielmehr denjenigen der nach Rom orientierten katholischen Kirche, welche ein überstaatliches, internationales Gepräge trug. Der liberale, streng national denkende Staat misstraute besonders dieser Internationalität, welche er durch die Unterordnung des kantonalen kirchlichen Organismus' unter seine Oberhoheit auf ein Minimum zu beschränken suchte. Von daher sind auch die Anstrengungen der führenden Liberalen und Radikalen zu

¹ Max Jufer, *Das Siebnerkonkordat von 1832*. Diss. Bern 1953. Nick 155 ff. Vasella 263f.

verstehen, die eine Verstärkung der Stellung des kontrollierbaren «Landesbischofs» und der greifbar nahen untern Geistlichkeit auf Kosten ihrer Abhängigkeit vom «ausländischen» Papste beabsichtigten.

Politische Ressentiments waren dabei ebenso im Spiele wie die aufklärerischen Umerziehungsabsichten. Das restaurierte und gestärkte Papsttum, das nach seiner Kraftlosigkeit im 18. Jahrhundert und der Demütigung während der napoleonischen Ära einen ungeahnten Aufschwung erlebt hatte, erregte unter den national Gesinnten den Verdacht, der Papst hege auch machtpolitische, rein weltliche Absichten, zumal er als Fürst des Kirchenstaates auch weltlicher Machthaber war.² Es entsprach eben dem Gedanken der absoluten Souveränität, wie er damals vertreten wurde, dass der Staat jegliche Bindung seines Staatsvolkes an eine nicht erreichbare, für ihn deshalb ausländische Autorität ablehnte, auch wenn sie sich faktisch nur auf kirchliche Be lange bezog.³

Das Scheitern der Bundesrevision im Sommer 1833, deren Schicksal die Verwerfung durch den Kanton Luzern besiegelte, war für die Liberalen ein Schlag, der sie daran erinnerte, dass der Boden für ihre bundesstaatlichen Bestrebungen noch lange nicht genügend vorbereitet war. Der vor allem in den katholischen Kantonen mit vorwiegend kirchenpolitischen Beweggründen geführte Kampf gegen die neue Bundesurkunde liess in den liberalen Führern die Erkenntnis reifen, dass die kirchlichen Anschauungen des Volkes und seiner Geistlichkeit in andere Bahnen gelenkt werden mussten.⁴ Daher erschien ihnen nun als das Notwendigste die endliche Neuordnung und Durchsetzung der staatlichen Aufsicht über das Kirchenwesen,⁵ um dadurch bestimmten Einfluss auf die Erziehung des Volkes und des Klerus zu einer «aufgeklärten» Religiosität zu erhalten. In erster Linie galt ihr Augenmerk der einflussreichen Geistlichkeit.⁶ «Erst mit einer freiern Geistlichkeit haben wir auch ein freieres Volk», schrieb Bürgermeister Melchior Hirzel von Zürich dem Luzerner Schultheissen Eduard Pfyffer.⁷ Das Ziel der Verbesserung des katholischen Kirchenwesens

² Als typisch sind etwa die Polemiken L. Snells anzuführen. Scherer, Snell 82.

³ Vgl. Ph. A. von Segesser, Kleine Schriften I (1877), 264 f.

⁴ Im Erzähler 31. Januar 1834, 33, bemerkte Baumgartner in der Einleitung seines Berichtes über die Badener Konferenz, dass die Reform der politischen Institutionen allein nicht genüge. Ähnlich der Republikaner 4. Februar 1834, 45 f.: Das politische Fortschreiten setze die kirchliche Reform voraus.

⁵ Nick 215 f.

⁶ Hurter I, 267 f. Siegwart-Müller I, 173 f. L. Snell, Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie. Solothurn 1839. 118 f., 138 f.

⁷ 6. Januar 1834, ZBL – *Eduard Pfyffer* (1782–1834), Schultheiss des Standes Luzern: Nick 8, Anm. 5. Das Katholische Deutschland. Augsburg 1933. 3553.

in aufgeklärtem Geiste war für die liberalen Politiker also nicht einfach die Hebung des kirchlichen Lebens, sondern das Wegschaffen des grössten Hindernisses, das der endlichen Reform des Bundesvertrages entgegenstand. Das war selbst die Ansicht der politisierenden, liberalen Geistlichen, wie etwa des radikalsten unter ihnen, Josef Anton Sebastian Federers, welcher meinte: «Ist Indifferentismus für Kirchliches (da), so wird auch der Staat nichts werden. Dort weg mit dem Unrat, dann muss auch der neue Bund nicht mit Dreck bauen.»⁸ Diese, aus politischen Gründen geforderten, staatskirchlichen Reformabsichten führten schliesslich zur Badener Konferenz.

In mehreren Kantonen, die später an der Badener Konferenz vertreten waren, kam es in der Zeit zwischen 1831 und 1833 zu verschiedenen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat, welche durch die strengere Handhabung des Staatskirchentums hervorgerufen wurden. Daneben machten sich aber auch innerhalb der Kirche, besonders in der Geistlichkeit, von der Aufklärung beeinflusste Bestrebungen geltend, welche dem Staatskirchentum in die Hand spielten.

Von besonderer Wichtigkeit waren in diesem Zusammenhang die innerkirchlichen Vorgänge im Bistum St. Gallen seit 1830.⁹ Schon vor den Juliereignissen in Frankreich war im Kapitel Uznach die Anregung zu einer direkten Verbindung unter den st. gallischen Dekanaten gemacht worden, um der untergeordneten Geistlichkeit vermehrten Einfluss auf die kirchliche Regierung und Verwaltung der Diözese zu geben. Dieses Kapitel zeichnete sich in besonderer Weise durch seine aufgeklärten und kirchlich radikalen Ansichten aus. 1831 versammelten sich erstmals Vertreter aller Dekanate, um mit gemeinsamen Forderungen an den Bischof zu gelangen. Den Ton gaben hier, wie auch in der Folgezeit, die Vertreter des Kapitels Uznach an, welche aber den andern bald zu weit gingen. In dem Verlangen nach der Bildung einer Diözesansynode war man sich einig. Die Forderungen der Uznacher gingen aber weiter, sie verlangten unter dem Eindruck der kaum verebbten politischen Vorgänge eine weitgehende Demokratisierung der Kirchenverwaltung. Die Abgeordnetenversammlung der Dekanate bildete einen Dreierausschuss, welcher bald den Charakter einer Nebenregierung neben dem Domkapitel erhielt. Nun griff

⁸ An Prof. Aebi in Luzern, 9. November 1833, ZBL. Aus dem gleichen Grund erschien 1833 in Sursee L. Snells Dokumentierte pragmatische Erzählung, vgl. Scherer, Snell 79f. – Josef Anton Sebastian Federer (1794–1868): BLA 187 ff.

⁹ Kirchenzeitung 12. September 1835, 657 ff. – Zum Folgenden: Jos. Müller, Die Stellung des Kapitels Uznach zu den kirchenpolitischen Fragen der Jahre 1830–1833. Njbl. des hist. Vereins des Kt. St. Gallen 78 (1938), 9 ff. Joh. Dierauer, Der Kt. St. Gallen in der Regenerationszeit. 1831–1840. a. a. O. 42 (1902), 16 f.

aber der Bischof von Chur-St. Gallen, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, rasch und mit starker Hand durch und verwies dem Klerus den Weg, den er beschritten hatte. Ausser Uznach unterwarfen sich alle Kapitel der bischöflichen Weisung. Schon schien die Bewegung im Sande zu verlaufen, als im Mai 1832 Professor Alois Fuchs in Rapperswil eine Predigt hielt, welche grösstes Aufsehen erregte, als sie von dem enthusiastischen Rapperswiler Stadtpfarrer Christoph Fuchs im Druck herausgegeben wurde.¹⁰ Darin stellte Professor Fuchs die Kirche als eine Republik dar, die eine rein demokratische Verfassung besitze, und forderte Freiheit und Gleichheit aller ohne Unterschied zwischen Priestern und Laien. Sofort nahm Chorherr Franz Geiger¹¹ in Luzern die Predigt in der Kirchenzeitung aufs Korn, worauf Professor Fuchs vor die bischöfliche Zensurkommission zitiert wurde, welche acht Sätze als ketzerisch verurteilte. Als er auf seinen Aussagen beharrte, wurde er vom Bischof im März 1833 suspendiert.¹² Kurz vor dem Tode des Bischofs im Herbst 1833 unterwarfen sich endlich auch die meisten Geistlichen des Kapitels Uznach der bischöflichen Autorität. Nur die Geistlichen des Städtchens Rapperswil verharrten weiterhin im Ungehorsam.

Besonders die Vorgänge im Gefolge der Predigt des Professors Alois Fuchs erregten in der ganzen Schweiz grosses Aufsehen. Die beiden Fuchs fanden die Sympathie der gesamten liberalen Schweiz. Als nun die Luzerner Regierung 1833 im Zuge der Reorganisation des kantonalen Schulwesens daran ging, die Priesterausbildung an der höhern Lehranstalt im Sinne der Aufklärung umzugestalten, berief sie auf Betreiben Eduard Pfyffers Stadtpfarrer Christoph Fuchs als Theologieprofessor nach Luzern.¹³ Die Berufung stiess aber auf den Widerstand des Bischofs von Basel. Vergeblich suchte er sie durch persönliche und offizielle Vorstellungen bei der Regierung und bei Fuchs selbst abzuwenden. Die Dimissorialien, das heisst die Entlassung aus der Diözese St. Gallen, erhielt Fuchs erst nach dem Tode des Bischofs von Chur-St. Gallen. Aber Bischof Salzmann von Basel lehnte sie als ungültig ab, weil der Bistumsverweser in St. Gallen einseitig von

¹⁰ Alois Fuchs, Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat. Mit Beilagen. Rapperswil 1832. – *Alois Fuchs* (1795–1855) und *Christoph Fuchs* (1795–1846): ADB 8, 159 ff.

¹¹ *Franz Geiger* (1755–1843), Chorherr in Luzern: LThK IV, 340.

¹² Der liberale Staat St. Gallen nahm sich nun seiner an, ernannte ihn zum Stiftsbibliothekar, eine Funktion, der er nicht gewachsen war. Die Helvetische Gesellschaft wählte ihn 1833 zu ihrem Präsidenten. 1835 widerrief er und unterwarf sich der geistlichen Obrigkeit.

¹³ Zum Folgenden Dommann 38 ff.

St. Gallen eingesetzt worden war und vom Heiligen Stuhl nicht anerkannt wurde. Luzern beharrte gleichwohl weiter auf seiner Berufung und war nicht gewillt, Einreden von kirchlicher Seite anzunehmen. So stellte denn im März 1834 Eduard Pfyffer persönlich Christoph Fuchs den Studenten vor, worauf die Vorlesungen begannen. Nun gab aber der Bischof, der inzwischen durch ein päpstliches Breve in seiner Haltung bestärkt worden war, seinen festen Willen bekannt, keinen Schüler Fuchs' zu weihen.¹⁴ Der Grosse Rat von Luzern beschloss darauf die Einstellung der theologischen Vorlesungen. Die Luzerner Regierung sah sich gezwungen, mit dem Bischof in Unterhandlungen zu treten. Doch erst als Christoph Fuchs die irrigen Ansichten, zu denen er sich durch die Herausgabe der Predigt von Alois Fuchs bekannt hatte, widerrief,¹⁵ admittierte ihn der Bischof von Basel in seiner Diözese. Im Herbst 1834 wurden die Vorlesungen wieder aufgenommen.

In die Auseinandersetzungen um die Berufung von Christoph Fuchs fiel in Luzern als weiterer kirchenpolitischer Konflikt die Absetzung des Pfarrers von Uffikon. Dieser warnte am letzten Novembersonntag 1833 in seiner Predigt vor der Lektüre religionsfeindlicher Schriften und verlas dabei eine jüngst erlassene päpstliche Bulle aus der Kirchenzeitung, die u. a. auch die Verurteilung der Predigt von Alois Fuchs enthielt.¹⁶ Auf Grund der Anschuldigung, er habe die vom Staate beanspruchte Erteilung der landesherrlichen Bewilligung (Plazet) für die Verlesung der Bulle nicht eingeholt, wurde er vor den Kleinen Rat zitiert und schliesslich seiner Pfründe entsetzt. Der Pfarrer, der von der staatlichen Behörde nicht einfach abberufen werden konnte, wandte sich an den Bischof, der indessen bei der starren, staatskirchlichen Haltung der Luzerner Regierung nichts erreichen konnte. Der Pfarrer wurde verhaftet und gefangen gesetzt. Obwohl er auch vom Appellationsgericht für unschuldig erklärt wurde, liess man ihn nicht frei. Für die Regierung ging es nämlich längst nicht mehr um die Personen des Pfarrers oder des Christoph Fuchs, sondern um die prinzipielle Frage der Behauptung der Rechte des Staates gegenüber Einsprachen von kirchlicher Seite.¹⁷

¹⁴ Vock versuchte vergeblich, den Bischof gegen Chr. Fuchs milder zu stimmen. An Rauchenstein, 24. März 1834.

¹⁵ Baumgartner an Kas. Pfyffer, 29. September 1834, nannte den Widerruf «einen Verrat an Alois Fuchs ». ZBL.

¹⁶ Kirchenzeitung 16. November 1833, 733. – Die Bulle wurde in deutscher Übersetzung auch als Flugblatt verbreitet: Gregor XVI., Verdammung und Verbot einiger deutsche Schriften, welche Lehren enthalten, die von der Kirche verworfen sind. Luzern 1833.

¹⁷ Dommann 49 ff.

In ähnliche Schwierigkeiten mit der kirchlichen Behörde geriet schon im Jahre 1832 der Kanton Aargau. Dort erregte der Wohlenschwilerhandel grosses Aufsehen, als die regenerierte aargauische Regierung den ersten Versuch unternahm, gegenüber der bischöflichen Kurie ihren Willen durchzusetzen. Trotz eines Befehls der Regierung weigerte sich nämlich der Pfarrer von Wohlenschwil, ohne kirchliche Dispens eine Ehe zwischen Geschwisterkindern einzusegnen. Seine Haltung wurde durch den Bischof gebilligt. Die Regierung machte aber kurzen Prozess, setzte den Pfarrer ab und liess unter polizeilichem Schutz einen Kaplan installieren, welcher nun vom Bischof suspendiert wurde. Im Freiamt entstand eine grosse Aufregung. In zahlreichen Petitionen an den Grossen Rat protestierte das Volk gegen das Vorgehen der Regierung. Dieses eine Mal noch liess sich die Regierung in ihren schroffen Massnahmen Einhalt gebieten und trat im Frühling 1833 mit dem Bischof in Unterhandlung. Trotzdem es zu keinem eindeutigen Entscheid zwischen Bischof und Regierung kam, beruhigte sich das Volk rasch. Der abgesetzte Pfarrer nahm eine entfernte Pfarrei an und der suspendierte Kaplan unterwarf sich reuig dem Bischof.¹⁸

Den katholischen Berner Jura im ehemaligen Bistum Basel bewegte zu Beginn des Jahres 1832 die Affäre um den Verfassungseid der Geistlichen. Dort herrschte noch lebhaft die Erinnerung an die Zeiten der französischen Herrschaft und der Ausdruck «*prêtre juré*» hatte seine ominöse Bedeutung noch nicht verloren. Obschon der Bischof die Eidesformel genehmigt hatte, wandte sich der jurassische Klerus unter Anführung des Provikars Cuttat an den Heiligen Stuhl, weil er sich weigerte, einer protestantischen Regierung einen Eid zu schwören. Sie leisteten ihn erst, nachdem sie der Nuntius zum Gehorsam gegenüber dem Bischof ermahnt und der Heilige Stuhl den Eid mit einem Zusatz gebilligt hatte. Die Folge dieses Konfliktes war eine Beeinträchtigung der bisher guten Beziehungen zwischen dem bernischen Staat und der Kirche. Bern setzte es denn auch durch, dass Cuttat als Provikar vom Bischof abgesetzt wurde.¹⁹

Während der ersten drei Jahre der Herrschaft der regenerierten Regierungen zeichneten sich also deutlich mehrere Konfliktmöglichkeiten in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat ab, welche fast durchwegs durch die konsequente Behauptung des Staatskirchentums

¹⁸ Vischer 55 ff. Dommann 58. – Vock an Rauchenstein, 5. Mai 1832: «Der Einzelne hat sich der Gesamtheit unterzuordnen und dies namentlich in unserer Kirche. In Wohlenschwil ist nicht die Frage, ob der Papst oder Bischof dispensieren solle, sondern ob die Kirche Rechte hinsichtlich des Ehesakramentes habe.»

¹⁹ Dommann 57 f. Bistum Basel (E. Folletête) 171.

gegeben waren, weil sie den natürlichen Widerstand der in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkten Kirche hervorrief. Luzern lehnte kirchliche Einsprachen in seine aufgeklärte Schulpolitik ab und bestand auf dem Plazet. Aargau anerkannte die kirchliche Dispenspraxis nicht und wollte sie umgehen. Bern wollte sich der Ergebenheit der Geistlichkeit versichern, weshalb der Eid auf die Verfassung verlangt wurde. Als kirchliche Gegner des Staatskirchentums traten nicht nur der Grossteil des Klerus, die Bischöfe und der Heilige Stuhl in Erscheinung, sondern auch das katholische Volk.

Diese kirchenpolitischen Vorgänge und die aus ihnen sich ergebende Sachlage liessen die Staatsmänner der katholischen und paritätischen Kantone zu der Überzeugung gelangen, dass die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche endlich einer Regelung bedurften. Luzern, von jeher in besonderem Masse staatskirchlichen Ideen verpflichtet und eingedenk seiner alten Stellung als katholischer Vorort der Eidgenossenschaft, ergriff die Initiative. Dem Geist des Staatskirchentums entsprechend sollte der Staat allein bestimmen, welche Rechte in Kirchensachen ihm zukamen. Luzern durfte dabei auf die besondere Unterstützung von gleichgesinnten Kantonen hoffen. Diese fand es in den Mitgliedern des liberalen Siebnerkonkordates.

Die Urheberschaft des Gedankens einer staatskirchlichen Konferenz lässt sich heute nur schwer feststellen.²⁰ Doch scheint die Anregung dazu aus dem Kreise liberalgesinnter Geistlicher gekommen zu sein, welche sich soeben, anlässlich der Versammlung der Helvetischen Gesellschaft im Mai 1833, durch die gemeinsame Unterzeichnung einer «Vereinigungsurkunde» zusammengeschlossen hatten. Dieser Zusammenschluss war eine unmittelbare Folge der Suspendierung von Alois Fuchs und geschah auf Betreiben von Christoph Fuchs. Als Ziele nannte dieser in der Vereinigungsurkunde die Belebung des kirchlichen Lebens überhaupt, die Wahrung der Presbyterialrechte gegen die «Übergriffe» der Bischöfe, Einführung der Synoden und die Beleuchtung der *iura circa sacra* im Verhältnis zwischen Kirche und Staat.²¹ Diese Forderungen entsprachen also jenen, welche das Kapitel

²⁰ H. Dommann äusserte mit Recht die Ansicht, dass die Bewegung aus dem Geiste der Zeit und den damaligen Umständen herauswuchs. Bistum Basel 32, Anm. 28.

²¹ Baumgartner II, 55. Hurter I, 312. Kirchenzeitung 6. Juli 1833, 438 ff. Beinahe die Hälfte der beteiligten Geistlichen stammte aus dem Kanton Solothurn. Laut Mitgliederverzeichnis in den Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach 1833, Zürich 1833, waren anwesend: Aus Solothurn: Abbé U. Remund, Jakob Roth, der spätere Oberlehrer, P. Bonav. Zweili, Guardian des Franziskanerklosters, J. B. Saner, Spitalpfarrer. Aus Olten: J. K. Lang, Kaplan, Frz. Meyer, Kaplan, P. Strohmeier, Sekundarlehrer. Ferner J. B. Brosi aus Mümliswil, Peter Dietschi aus Neuendorf, Pfarrer von Arx in Lostorf, Kaplan U. V. Joachim in Schönenwerd.

Uznach bereits im Bistum St. Gallen gestellt hatte, und strebten deutlich nach der Verwirklichung einer Nationalkirche. Deshalb liehen sie dem Staatskirchentum ihre volle Unterstützung, weil sie glaubten, ihre Forderungen nur mit Hilfe des Staates durchsetzen zu können. Als dann Christoph Fuchs nach seiner Berufung nach Luzern den Widerstand der Bischöfe an sich selbst erfuhr, regte er bei Eduard Pfyffer schon anfangs Oktober 1833 an, Gesandte interessierter Kantone sollten sich in einer freundschaftlichen Besprechung über die staatskirchlichen Grundsätze verständigen.²²

Den äussern Anlass zur Einberufung einer staatskirchlichen Konferenz bildeten nun die unvorhergesehenen Ereignisse, die nach dem am 23. Oktober erfolgten Tode des Bischofs des Doppelbistums Chur-St. Gallen, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, eintraten.²³ Nur wenige Tage später, am 28. Oktober, hob das katholische Grossratskollegium von St. Gallen eigenmächtig den Bistumsverband mit Chur auf und beschloss, eine Neuregelung der Bistumsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Errichtungsbulle von 1823 anzustreben. Bewusst war die Regelung von 1823, die nach mühseligen Verhandlungen mit Rom zustande gekommen war, vom st.-gallischen Grossen Rat nicht ratifiziert worden. Denn sie gefiel den St.-Gallern von Anfang an nicht und, nachdem sie auch mit dem Bischof in Schwierigkeiten geraten waren, benutzten sie die Gelegenheit, um dem unerträglichen Zustand ein Ende zu bereiten. Trotzdem der Nuntius gegen dieses einseitige Vorgehen protestierte, hielt St. Gallen sein selbstgewähltes Provisorium aufrecht.

Als sich nun die kirchenpolitische Lage im Kanton St. Gallen plötzlich zugespitzt hatte, griff Eduard Pfyffer die Anregung Christoph Fuchs' auf und wandte sich damit an Landammann Gallus Jakob Baumgartner in St. Gallen. Er setzte diesem auseinander, dass die Stände den günstigen Moment für ein Vorgehen gegen den allzu grossen Einfluss der römischen Kurie in der Schweiz ausnützen und nicht einzeln, sondern gemeinsam handeln sollten.²⁴ Baumgartner

²² 8. Oktober 1833. Schnyder, Kurze Geschichte des Ursprungs der Badenerkonferenzartikel, Luzern 1841. 3. (Enthält die Korrespondenz zwischen Chr. Fuchs und Eduard Pfyffer.)

²³ Baumgartner II, 49 ff.

²⁴ 31. Oktober 1833. Zit. in der Biographie Baumgartners 104. – *Gallus Jakob Baumgartner* (1797–1869), Landammann des Kantons St. Gallen: Neue Deutsche Biographie I, Berlin 1953, 666. W. Ehrenzeller, Gallus Jakob Baumgartner. Njbl. des hist. Vereins des Kt. St. Gallen 72–73 (1932–1933). Biographie Baumgartners. – Laut Republikaner 6. Mai 1836, 175, gab Eduard Pfyffer den ersten Gedanken zur Luzerner Konferenz, Kasimir Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, Luzern 1861, 501, Anm. 28, schrieb dagegen die Initiative indirekt Baumgartner zu.

stimmte sofort zu. Auch er war überzeugt, dass eine gemeinsame Besprechung verschiedener gleichgesinnter Kantone zur Handhabung der staatlichen Rechte notwendig sei. Von ihm aus kam nun bereits die erste Anregung, dass zur Erringung der Unabhängigkeit von Rom und zur Rückweisung der Nuntiatur die Errichtung eines Metropolitanverbandes ins Auge gefasst werden müsse. Was aber die Initiative zu solchen Besprechungen betraf, so musste er sie Luzern überlassen, weil St. Gallen wegen seiner verworrenen Lage dazu nicht geeignet war.²⁵

Sobald der Gedanke nun einmal ausgesprochen war, drängten die eingeweihten St.-Galler die Luzerner ständig vorwärts. Vor allem Baumgartner trieb Eduard Pfyffer an, welcher ihm zu langsam war.²⁶

Am 23. November kam die Sache im luzernischen Grossen Rate zur Sprache. Eduard Pfyffer schob seinen Freund Franz Ludwig Schnyder vor, welcher nun den Antrag auf Einberufung einer Konferenz stellte. Er erklärte, dass nach dem Tode des Bischofs von Chur-St. Gallen an eine weitere Vereinigung der beiden Bistümer nicht zu denken, wohl aber ein Anschluss St. Gallens an das Bistum Basel möglich sei. Dann fügte er auch hinzu, dass die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz eine gemeinsame Besprechung der interessierten Stände veranlassen dürften. Der Große lud nun den Kleinen Rat ein, «unter den obwaltenden Verhältnissen den kirchlichen Angelegenheiten ein vorzügliches Augenmerk zu widmen, zu einer allfälligen Konferenz mit andern eidge-nössischen Ständen, zu gemeinsamer Besprechung derselben, Hand zu bieten und dabei auf Bildung eines Metropolitan-Verbandes hinzuwirken.»²⁷

Die Initiative war nun ergriffen. Auf Grund ihres Auftrages teilte die Luzerner Regierung am 4. Dezember 1833 den Basler Diözesanständen sowie St. Gallen den Wunsch nach einer Konferenz zur Regelung der staatlichen Rechte in Kirchensachen mit und wies besonders auf die Dringlichkeit der Errichtung eines Metropolitanverbandes hin. Gleichzeitig sandte sie Eduard Pfyffer an diese Stände ab, um mit ihnen mündlich darüber zu verhandeln und ihnen die Notwendigkeit des gemeinsamen Vorgehens vor Augen zu führen.²⁸ Die Radikalen

²⁵ 2. November 1833. Zit. bei K. Pfyffer a. a. O. Dommann 59, Anm. 3.

²⁶ Biographie Baumgartners 104 f. Dommann 61, Anm. 2. – Federer an Äbi, 9. November 1833: «Mahne Prof. Baumann an das, was ich mit ihm über Einschreiten des kathol. Vorortes als solches durch Konferenzen etc. in kirchlichen Anliegen etc. gesagt habe. Geschieht das nicht, so schlägt Romanismus und Pfafferei die vereinzelten Kantone ohne Kraftanstrengung wieder aus dem Felde... Die katholische deutsche Schweiz muss sich hierüber vereinen und schweizerisch seine *Jura circa sacra* promulgieren. Dahn sollen die Grossräte steuern.» ZBL.

²⁷ StAL. Schachtel 1880.

²⁸ An Solothurn. Diözese Basel 1833–1835.

sahen es zwar nicht gerne, dass E. Pfyffer die Führung an sich gerissen hatte. Leute wie Baumgartner und Ludwig Snell versuchten dies zu hintertreiben,²⁹ aber ohne Erfolg.

Eduard Pfyffer konnte über den Erfolg seiner Reise zufrieden sein. Er fand überall willige Ohren.³⁰ Der Einberufung einer Konferenz stand nichts mehr im Wege. Sie wurde Ende Dezember 1833 auf den 20. Januar 1834 nach Baden ausgeschrieben. Unter den eingeladenen Ständen befand sich nun auf einen Wunsch verschiedener Kantone hin auch Graubünden.³¹ Hinsichtlich der Gegenstände, die an der Badener Konferenz zu besprechen waren, liess sich Luzern auf keine spezielle Bezeichnung ein. Nach der Auffassung seiner Regierung handelte es sich vorerst um die «Einleitung der Sache». «Ein freier Austausch der gegenseitigen Ideen und Ansichten soll demnach stattfinden: reiflich sollen die allseitigen Vorschläge geprüft und erwogen werden; die Basis zu gemeinsamen durchgreifenden Entschliessungen soll gelegt

²⁹ So schrieb Baumgartner sogar an dessen Bruder Kasimir Pfyffer, 27. November 1833: «Ich erlaube mir..., ein Wort des Vertrauens an dich zu sprechen. Aus den Schreiben und der amtlichen Stellung deines Herrn Bruders glaube ich entnehmen zu können, dass er ohne Zweifel die Leitung einer solchen Konferenz übernehmen wird. Allein, mit dem wäre ich durchaus nicht beruhigt. Wenn ich in politischen Dingen zwischen Revolution und Nichtrevolution mich für die letztere erklärte und daher gewissermassen zum Justemilieu gezählt werden kann: so sehe ich hingegen gar nicht ein, warum man in kirchlichen Dingen irgend eine Nachsicht oder Schonung beweisen sollte. In diesen Sachen heisst es: Nichts oder durchgegriffen! Und es kann nie etwas verloren werden und nie schlimmer werden, weil der Stand der Aufklärung bereits weit genug vorgerückt ist, dass keine Rückschritte mehr gedenkbar sind. So wie ich aber den Herrn Schultheiss kenne, halte ich ihn für dieses Geschäft für viel zu furchtsam und wohl auch wegen seiner früheren Verhältnisse als Unterhändler (bei dem Bistumskonkordat) für befangen. Weit besser wäre es, wenn du selbst an die Spitze der neuen Coalition gegen den römischen Despotismus treten würdest.» ZBL. z. T. zit. bei Nick 216. Vgl. auch Scherer, Snell 93, Anm. 53.

³⁰ In der Abendsitzung des Kl. Rates vom 17. Dezember 1833 berichtete E. Pfyffer über seine Reise «(In) Solothurn, wo die Sache noch nicht zur Sprache kam, werde dieselbe gut aufgenommen und man hoffe, der Grosse Rat werde in die Sache entsprechend eingehen.» Notizen im FAA. I. 237. Schachtel 1240. Vock horchte E. Pfyffer in Solothurn aus. An Rauchenstein, 16. Dezember 1833: «Der erste Zweck ist, St. Gallen aus dem Kot, in den es hineingerannt, herauszuziehen, und ins Bistum Basel aufzunehmen, wovon aber der Nuntius nichts hören will. Dann soll, was gut wäre, das Bistum Basel unter den Metropoliten von Freiburg im Breisgau gestellt werden. Endlich seien noch allerlei Verbesserungen auf dem Tapet. L'appétit viendra en mangeant. Es wird aber sicher eine tolle Geschichte absetzen.»

³¹ Kreisschreiben, 30. Dezember 1833. An Solothurn: Diözese Basel 1833–1835. Gedruckt bei Snell, Staatsrecht I, 680 ff. – Zur Wahl des Ortes: Biographie Baumgartners 104 f. Hurter I, 269: Für E. Pfyffer sei die gute Küche im Stadthof zu Baden ausschlaggebend gewesen! – Vock an Rauchenstein, 14. Januar 1834: «A Propos. In der Prophezeiung des Propheten Malachias steht beim jetzigen Papste: „De Balneis Hetruriae,... Könnte nicht ein Abschreiber ein Versehen gemacht haben, und sollte es nicht heissen: De Balneis Helvetiae. Antworten Sie, Philolog?»

werden.» Über den Zweck der Konferenz konnte also kein Zweifel mehr herrschen. Die Vereinheitlichung des eidgenössischen Staatskirchenrechtes als notwendiges Mittel zur Erreichung der nationalen Einheit stand nun im Vordergrund.

Dies mag vor allem der Grund gewesen sein, dass auch die solothurnische Regierung trotz ihrer vorsichtigen Kirchenpolitik sich zur Teilnahme an der Konferenz entschloss. Man kann sich mit Recht fragen, ob sie nach Baden gegangen wäre, wenn sie nicht dem Siebnerkonkordat angeschlossen gewesen wäre. Denn dieses war nach ihrer Ansicht nicht tot.³² Auf jeden Fall ist es auffallend, dass man in Solothurn so viel als möglich Stillschweigen über die kommende Konferenz bewahrte. Das Solothurner Blatt, der getreue Spiegel der kleinrätslichen Kirchenpolitik, kommentierte im November 1833 den Beschluss des Luzerner Grossen Rates nur mit einem einzigen, dafür aber umso klareren Satz: «Wird der Gr. Rat des K. Solothurn diese Gelegenheit zur Herstellung einer urchristlichen Ordnung und geistlichen Emanzipation unbenutzt vorbeigehen lassen?». ³³ Grundsätzlich waren somit die Ansichten in Solothurn die gleichen wie in den übrigen liberalen Regierungen. Nur im taktischen Vorgehen huldigte man anderen Ansichten.³⁴ Das erwähnte Blatt berichtete denn auch kein Wort mehr über die bevorstehende Konferenz, bis es melden konnte, dass sie begonnen habe.

Die solothurnische Regierung nahm die Einladung am 4. Januar 1834 zur Kenntnis und überwies sie vorerst zur Prüfung der Staatskommission.³⁵ Auf deren Vorschlag hin beschloss sie am 13. Januar die Teilnahme und stellte die Instruktion auf, welche die Zurückhaltung Solothurns zum Ausdruck brachte. Die Gesandtschaft hatte sich zwar an den Konferenzverhandlungen zu beteiligen, aber besonders die Interessen Solothurns sowohl in ökonomischer Hinsicht wie auch in seiner Stellung zum Bistum Basel im Auge zu behalten und Beschlüsse ad referendum zu nehmen. «Überhaupt wird sich die Gesandtschaft bestreben, diesen Gegenstand mit der grössten Umsicht und Klugheit zu behandeln, auf dass mit Beseitigung aller Anstände, welche Uneinigkeit in der Kirche oder unter den Diözesan-Ständen veranlassen könnten, der vorhabende Zweck, durch verbesserte Einrichtungen wahre Religiosität zu befördern, erreicht werden».³⁶ Als ihren

³² Munzinger an Hess, 29. Mai 1835. ZBZ. S. 3. Kap., Anm. 16.

³³ Solothurner Blatt 30. November 1833, 271.

³⁴ a. a. O. 24. Januar 1834, 14.

³⁵ KRM 1834, 19.

³⁶ a. a. O. 93 ff. Instruktion: Concepten 1834, 22 ff. – Dass Solothurn nur ad audiendum an der Konferenz erschien, erboste Baumgartner. An Federer, 20. Januar 1834: «Nur der Eifer für die gute Sache vermochte mich und andere, passende Sarkasmen darüber zurückzuhalten.» Vadiana.

ersten Gesandten bezeichnete die Regierung den gemässigten Ludwig von Roll, welcher die Mission trotz eigener schwerer Bedenken³⁷ und trotz der Warnung seines Ratskollegen Viktor Glutz-Blotzheim³⁸ übernahm. Zweiter Gesandter war der kirchlich radikale Amanz Dürholz.

Während die Einladungen an die ausgewählten Stände offiziell ergingen, wurden im Stillen die Vorbereitungen für die Badener Konferenz getroffen. Die beiden rivalisierenden Häupter der Konferenz, E. Pfyffer und Baumgartner, liessen sich von ihren geistlichen Vertrauensmännern Gutachten erstellen und beraten. Professor Federer stand Baumgartner zur Seite,³⁹ während sich Pfyffer auf seinen Schützling Christoph Fuchs stützte. Der mittelbare Einfluss liberaler, nationalkirchlich gesinnter Geistlicher war also gross, aber nicht nur das, sondern er musste die staatskirchlichen Politiker in ihrem Vorhaben noch bestärkt haben. Von den kirchlich-revolutionären Anstrengungen des Uznacher Kapitels führte ein gerader Weg über die beiden Fuchs zu der Badener Konferenz. Denn auf Verlangen Pfyffers verfasste Chr. Fuchs ein ausführliches Gutachten über jene Punkte, welche an der Badener Konferenz zu behandeln waren.⁴⁰ Er begründete darin das Recht des Staates, mit Zustimmung der Geistlichkeit Institutionen des äussern Bestandes der Kirche festzusetzen, wenn es darum ging, die alte Kirchenordnung wieder herzustellen. Die staatlichen Rechte in bezug auf die Kirche, wie das *ius reformandi*, das *ius tuitionis*, das *Plazet usw.*, waren nach seiner Ansicht festzusetzen. Sein aufgeklärtes Denken kam vor allem in seiner Forderung nach einem Grundgesetz über «Duldung als Mittel zur wechselseitigen Annäherung der Konfessionen» zum Ausdruck. Besondere Beachtung verdienen seine nationalkirchlichen Reformabsichten. Demnach musste die Nuntiatur als Mittelbehörde zwischen Rom und den Bischöfen samt ihren Intrigen wegfallen, dafür sollte eine eigene schweizerische Kirchenprovinz errichtet werden. Die Bischöfe waren durch die Geistlichkeit der Diözesen unter Beziehung der Mitglieder der Grossen Räte, welche

³⁷ von Roll an Amrhy, 22. Januar 1834: « Je me suis résigné à accepter cette mission de mon gouvernement qu'avec beaucoup de peines prévoyant la grande influence que les affaires ecclésiastiques pourraient exercer sur nos affaires politiques dans un moment où les passions sont en mouvement, c'est aussi pour cette raison que j'ai trouvé que le moment a été mal choisi. » FAA. IV. D. 63.

³⁸ Dieser sagte am 17. Dezember 1835 im solothurnischen Grossen Rate: «Hr. von Roll weiss, ich habe ihm gesagt, er solle sich nicht in das Badener-Wesen einlassen, er folgte mir nicht. » Hurter I, 284.

³⁹ Baumgartner an K. Schnell, 27. Oktober 1834. G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell 1832–1835. Beiträge zur st.-gallischen Geschichte. St. Gallen 1904, 137 f.

⁴⁰ Schnyder a. a. O. 7 ff.

die Laien zu repräsentieren hatten, ganz nach demokratischen Grundsätzen zu wählen. Fuchs verlangte auch die Einführung der Synoden und die Errichtung von Seminarien unter staatlicher Mitwirkung, sowie die staatliche Prüfung aller jener, die in ein Seminar oder ein Noviziat eintreten wollten. Dem aufgeklärten Nützlichkeitsgedanken gemäss sollten Klöster und Chorherrenstifte, die sich nicht in der Erziehung oder in den Wissenschaften betätigten oder als Altersasyle für Geistliche dienten, zweckmässig umgewandelt oder aufgehoben werden. Die Klöster insbesondere waren durch Aufhebung ihrer Exemption wieder dem Bischof zu unterstellen und die Verwaltung ihres Vermögens den Regierungen zu übertragen. Wir sehen also, dass diese Ansichten eines Geistlichen sehr weit gingen, weiter sogar als die späteren Badener Artikel. Sie entsprachen ohne Zweifel auch jenen des eher noch radikaleren Federer, dessen Ratschläge an Baumgartner wir leider nicht kennen.

Die Propagierung der Badener Konferenz in der Presse übernahm ebenfalls ein Geistlicher, nämlich der Solothurner Johann Baptist Brosi, damals noch zusammen mit Federer Professor in Baden. Brosi, der schon in die solothurnische Ausgleichsbewegung mit seiner scharfen Feder wirksam eingegriffen hatte,⁴¹ stellte sich sofort in den Dienst der «kirchlichen Erneuerung». Noch im November und Dezember 1833 veröffentlichte er zahlreiche Artikel in radikalen Zeitungen, wie dem Berner Volksfreund, dem Freiheitsfreund und dem Schweizerboten. Mit dem ihm eigenen Feuereifer widmete er sich der Sache: «Das Eisen ist warm, wir müssen umschmieden!»⁴²

Bei dem eifrigen Treiben der radikalen Staats- und Nationalkirchler blieben ernsthafte Besorgnisse auf streng kirchlicher Seite nicht aus. Sie sahen ein Schisma kommen.⁴³ Der Nuntius, Philipp de Angelis,⁴⁴ verfolgte aufmerksam die Vorgänge und die Vorbereitungen der Konferenz. Rom hielt er ständig auf dem laufenden. Er sah voraus, dass der

⁴¹ Vgl. Mösch, Ausgleichsbewegung.

⁴² Brosi an Federer, 29. Dezember 1833. Ders., 25. November 1833: «Für das Kirchliche erhebe ich meine Stimme im Volksfreunde in Burgdorf, wohin mehrere Aufsätze abgegangen; gestern erhielt ich von einem der tätigsten Grossräte und Erziehungsräte Berns Anfragen wegen Angriffen auf die Curia von Bern aus und wie weit man gehen könne und besonders, ob man denn nicht das Concordat über den Haufen werfen könnte und endlich inwiefern Lust dazu vorhanden wäre etc.» Vadiana.

⁴³ Chorherr Geiger an K. L. von Haller, 29. Dezember 1833: «Die Leute sind nicht zufrieden, den Staat aus den Angeln gehoben und die Lüge zur ersten Maxime eingeführt zu haben: sie wollen jetzt das Kirchliche auch noch auf den Kopf stellen. Mit List und Gewalt arbeiten sie an einem Schisma.» StAF.

⁴⁴ Filippo de Angelis (1792–1877), Erzbischof von Karthago, Nuntius in der Schweiz 1830–1839.

schweizerische Liberalismus mit der Errichtung eines Metropolitanverbandes eine Nationalkirche gründen wollte. Als er vernahm, dass man sich mit der Absicht trug, eventuell das Bistum Basel an die Oberrheinische Kirchenprovinz anzuschliessen, erregte dies seine begreiflichen Sorgen, weil Basel dort bereits ein der Kirche und dem Heiligen Stuhle feindliches System antreffen würde. Er fürchtete mit Recht, dass der besonders für den Klerus nachteilige Einfluss, welcher von dort her in die Schweiz einströmen würde, sich auf diesem Wege auch auf die andern schweizerischen Bistümer ausbreiten könnte.⁴⁵ Die ablehnende Haltung des Nuntius und damit Roms gegen die Bestrebungen der Badener Konferenz war, das zeigen diese Erwägungen, zum voraus festgelegt. Sobald aufgeklärte und staatskirchliche Absichten, die von politischen Erwägungen ausgingen, der kirchlichen Autorität des Papstes entgegneten, musste man vom Heiligen Stuhl kein Entgegenkommen mehr erwarten. Deshalb waren auch die Badener Artikel zum Scheitern verurteilt, noch bevor sie aufgestellt waren.

Noch am Vorabend der Konferenz in Baden, welche vom 20. bis 27. Januar 1834 dauerte, wussten die wenigsten Teilnehmer,⁴⁶ was die Konferenz eigentlich wollte. Sie glaubten immer noch, St. Gallen wolle seine Schwierigkeiten zur Sprache bringen, was sie verhindern wollten.⁴⁷ Die St.-Galler Frage war aber im Laufe der Vorbereitungen vollkommen in den Hintergrund getreten, wie auch alle andern konkreten

⁴⁵ BA/VA 1833, Nr. 368 und 374.

⁴⁶ Anwesend waren: (Die mit * bezeichneten Gesandten waren bereits an der Diözesankonferenz von 1830 zugegen). Luzern: Staatsrat Ed. Pfyffer*, Staatsrat J. B. Sidler. Bern: Franz Vautrey, Präsident der Kath. Kommission. Solothurn: die Kleinräte Ludwig von Roll* und Amanz Dürholz. Baselland: Landratspräsident Stephan Gutzwiler. Aargau: Kleinrat G. Lützelschwab, Grossrat Ed. Dorer. Thurgau: Regierungspräsident Jos. Anderwert*. St. Gallen: G. J. Baumgartner, Kl. von Saylern, Präsident des Kath. Administrationsrates. Zug und Graubünden lehnten eine Teilnahme ab. – Ausführliche Literaturangaben über die Konferenz bei Dommann 59, Anm. 1. Ferner His II, 105.

⁴⁷ Vock auf Grund von Angaben von Rolls an Rauchenstein, 3. Februar 1834: «Die Deputierten von Solothurn, Bern und Thurgau, die etwas früher angekommen, besprachen sich über die Konferenz und vereinten sich sogleich, sich auf keinen Fall in (die) St. Galler geschichte einzulassen. Als Pfyffer am Sonntag abends ankam, bekam er Wind von dieser Verabredung, und die St. Galler geschichte wurde in den Hintergrund gestellt. Daher die Bramarbasiererei des St. Galler Gesandten, sein Kanton sei keiner Hilfe bedürftig, aber bereit, sie zu geben.» Dagegen Baumgartner an Federer, 20. Januar 1834: «Ich vernehme das Ergötzliche, dass mehrere Deputationen glaubten, St. Gallen werde die Konferenz mit allerlei Schwierigkeiten behelligen und nur seinen eigenen Brei auftischen. Darum debutierte ich mit der Erklärung, dass St. Gallen für sich weder zu wünschen noch zu begehrn habe, sondern ausschliesslich in gemeinschweizerischem Interesse an den Verhandlungen teilnehme, nach deren gutem oder schlechtem Erfolg dann die Schritte St. Gallens sich richten werden. Fahren Sie fort, mich mit Ihrem guten Rat zu unterstützen.» Vadiana.

Fragen, welche die gemeinsame Besprechung wünschbar gemacht hatten. Dafür kristallisierten sich immer mehr die Grundsätze heraus, die sich aus der praktischen Erfahrung ergaben. Baumgartner und Eduard Pfyffer erschienen deshalb an der Konferenz mit einem durchgebildeten staatskirchlichen Programm. Eduard Pfyffer als Vorsitzender liess denn auch in seiner Eröffnungsrede keinen Zweifel mehr aufkommen über den Zweck der staatskirchlichen Konferenz, wenn er sagte: «Nicht nur politisch, auch kirchlich frei sei das öffentliche Leben in der Eidgenossenschaft! Nie wären die Väter wahrhaft frei geworden, wenn sie nicht wie auf den Schlachtfeldern den Leibern der feindlichen Krieger, so in den Ratssälen den Anmassungen der Klerisei zu widerstehen gewusst, und dies selbst dann, als Europa in Roms Fesseln gelegen.»⁴⁸

In den Beratungen gab Baumgartner den Ton an, wogegen Eduard Pfyffer nicht recht aufzukommen vermochte. Jener behauptete später, «dass Eduard am wenigsten Schuld an den Badener Konferenzbeschlüssen ist: sie sind grössern Teils aus meinem Kopf und meiner Feder hervorgegangen; – in so weit aber das Eine noch das Andere der Fall wäre, sind sie die Folge der guten Räte Federers, der in diesen Materien ausserordentlich bewandert ist».⁴⁹ Der radikale Brosi, der die Vorgänge aus der Nähe beobachten konnte, meinte nach Beendigung der Konferenz, es sei ein «Ausbund von Juste-Milieu» beisammengewesen. Nach seiner Ansicht hielten sich der Aargauer Dorer und der Solothurner Dürholz am wackersten, während Pfyffer während der acht Tage nicht viel anderes als gut gegessen und viel getrunken habe.⁵⁰ Mit den Absichten der Tonangeber waren nicht alle Gesandten einverstanden. Der Berner Vautrey wollte noch weitere katholische und paritätische Kantone beziehen. Sein Antrag fand aber bei der Mehrheit keinen Anklang, aus dem einfachen Grunde, weil jene politisch anders gesinnt waren und deshalb wesentlich den Erfolg

⁴⁸ Protokoll über die Verhandlungen der Tit. Abgeordneten der hohen Diözesan-Stände Luzern, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau mit Bezug des hohen Standes St. Gallen auf der Konferenz zu Baden im Aargau von Montag den 20. Jänner bis und mit Montag den 27. gleichen Monats 1834. Im StAS Diözese Basel, Conferenz-Protokolle 1834–1869. Druck: Aktenmässige Darstellung der Verhandlungen des Thurgauischen Grossen Rates über die Badener Conferenz-Beschlüsse in der Sitzung vom 17. Christmonat 1834. Frauenfeld 1835.

⁴⁹ S. oben Anm. 39.

⁵⁰ Brosi, Prof. in Baden, an Federer, welcher seit kurzem Rektor in St. Gallen war, 27. Januar 1834. Vadiana. Überbringer des Briefes war Baumgartner persönlich. Die Ansicht K. Schönenbergers (Erbe und Auftrag, Kulturelle Beilage zum Aargauer Volksblatt, 7. Dezember 1956), Federer sei z. Z. der Konferenz nach Baden gekommen, ist nicht haltbar.

der Verhandlungen gefährdet hätten. Skeptisch zeigte sich im Laufe der Konferenz vor allem Ludwig von Roll, der sich von der Nützlichkeit der Konferenz nicht recht überzeugen konnte, weil man zu viel auf einmal wollte.⁵¹ Doch änderte er seine Ansicht. Denn am Schluss der Konferenz stellte er befriedigt fest, dass der Geist der Mässigung bis zum Schluss vorgeherrscht habe. Das sei der beste Weg, da das Volk noch allzu viele Vorurteile habe.⁵² Wie von Roll scheinen sich auch die meisten andern Abgeordneten, die vorerst eher skeptisch waren, allmählich von der Nützlichkeit der Konferenz überzeugt zu haben, mit Ausnahme vielleicht des Berners Vautrey.

Von grosser Bedeutung war für das Gelingen der Badener Konferenz ohne Zweifel die Art und Weise der Beratung. Gleich nach der üblichen Umfrage wurde dem Begehr Baumgartners entsprochen, frei und «nicht an die Umfrage und sonstige hemmende Formen gebunden» zu beraten. Auch die Abstimmungen wurden deshalb nicht mehr nach Zahl der anwesenden Stände, sondern der Abgeordneten vorgenommen. Baumgartner wollte damit der Konferenz den Charakter einer Kommission geben, welche ihre Aufgaben unbelegt erörterte und einen Entwurf ausarbeitete, der dann den Entschliessungen der einzelnen Kantone als Grundlage zu dienen hatte. Von gegnerischer Seite wurde in der Folge diese Beratungsform, die allen bisherigen Gepflogenheiten bei Konferenzen souveräner eidgenössischer Stände widersprach, heftig kritisiert. Sicher nicht mit Unrecht meinte Karl Ludwig von Haller später im solothurnischen Grossen Rate, die Radikalen hätten diese Form gewählt, um auf jeden Fall immer die Majorität für sich zu haben, damit nichts schief ging.⁵³ Es unterliegt keinem Zweifel, dass schon dieses formelle Vorgehen in den Rahmen der eidgenössischen Bundesrevision hineingehörte und seine Erklärung in deren zentralisierenden und nivellierenden Tendenzen fand. In Baden waren ja die liberalen Kantonsregierungen unter sich. Nun konnten sie ungehindert bereits einzelne ihrer Postulate verwirklichen.

Für einzelne Stände war der Hauptbeweggrund für ihr Erscheinen in Baden die Wiederaufnahme der Bemühungen zur Errichtung eines eigenen schweizerischen Metropolitanverbandes. In dieser Frage waren sich denn auch alle Anwesenden einig. Die Basler Diözesanstände konnten sich hier auf ihr Plazet für die päpstlichen Bullen zur Errichtung ihres Bistums und zum Anschluss Aargaus und Thurgaus vom

⁵¹ Zur heimlichen Korrespondenz zwischen Amrhyne und von Roll während der Konferenz, Dommann 62 ff.

⁵² a. a. O. 64, Anm. 1.

⁵³ Hurter II, 40.

März 1828 und Mai 1830⁵⁴ berufen, wo die Forderung nach einem Metropolitanverband vorbehalten worden war. Sie wollten damit zum voraus dem Vorwurf begegnen, dass man Neuerungen versuche. Die Frage war nun die, ob man einen eigenen Verband oder den Anschluss an das Erzbistum Freiburg im Breisgau wünschte. Naheliegend und verständlich war der allgemeine Wunsch nach einem schweizerischen Verband, «um dem Grundsätze der Nationalität nichts zu vergeben.»⁵⁵ Politische Erwägungen standen also deutlich hinter dieser Forderung. Deshalb wurde auch «die Wichtigkeit hervorgehoben, von den den republikanischen Verhältnissen der Schweiz entsprechenden kirchlichen Einrichtungen fremdartige Zugaben ferne zu halten.» Dies war gegen Rom gerichtet und entsprach dem «Bedürfnis, auch in kirchlichen Dingen die verschiedenen in der Eidgenossenschaft waltenden Elemente zu einigen und fremde Anmassung zurückzuweisen.» Aber Verhandlungen mit Rom waren nicht zu umgehen. Sollte der Heilige Stuhl aber ablehnen, so wollte man sich sofort nach Aussen wenden und auf das Bestehende nicht allzu ängstlich Rücksicht nehmen, um die Sache nicht dem Ermessen Roms zu überlassen.⁵⁶ Man regelte auch gleich die Frage, welches schweizerische Bistum zum Erzbistum erhoben werden sollte. Die allgemeine Ansicht ging dahin, dass sich Basel am besten eigne, weil es das älteste, grösste und am reichsten ausgestattete sei. Daneben mag auch noch der Grund mit im Spiele gewesen sein, dass dieses Bistum unter liberaler staatskirchlicher Kontrolle stand. Allerdings, Solothurn legte Verwahrung ein, da es bereits als Bischofssitz in Anspruch genommen war und es keine weiteren «Belästigungen» finanzieller Art weder des Staates noch von Korporationen noch Einzelner wünschte.⁵⁷

Die Sitzungen der folgenden Tage wurden der Behandlung der Rechte des Staates in Kirchensachen gewidmet. Eine Kommission,

⁵⁴ Wortlaut des Plazets bei Lampert III, 92 f. Ausdrücklich wurden die «Erzbischöflichen Rechte» vorbehalten.

⁵⁵ Erzähler 31. Januar 1834, 34.

⁵⁶ Die Radikalen konnten sich damit nicht recht befreunden. Brosi an Federer, 27. Januar 1834: «Von der hiesigen Conferenz wenig zu erwarten ist vernünftiger, als sich sanguinische Hoffnungen zu machen. Von einem Nationalbistum kann *jetzt* einmal, *vor* einem Nationalbunde, keine vernünftige Rede sein; glücklich, wenn wir etwa als ein appendix einem Deutschmichel von Bischof... angereiht werden, wo es eben auch noch michelig zugeht. Somit muss unser grösseres Bestreben immer dahin gehen, vorerst einen Verfassungsrat und durch ihn einen Nationalbund zu erlangen. Vorher sind wir den römischen Kniffen nicht gewachsen.»

⁵⁷ Vgl. A. Lauter, Die Idee eines schweizerischen Erzbistums nach der Badener Konferenz, ihre Geschichte und Tendenz. Kath. Schweizerblätter 12 (1896) und 14 (1898). His II, 584 f.

bestehend aus Pfyffer, Baumgartner und dem Aargauer Lützelschwab, legte ein Verzeichnis jener Gegenstände vor, welche zu behandeln waren. Trotz eifriger Unterstützung Baumgartners wurde ein Antrag von Amanz Dürholz, dass auch die Wahlart der Erzbischöfe und Bischöfe unter die Beratungsgegenstände aufzunehmen sei, abgelehnt.⁵⁸

Sehr zum Verdruss der Radikalen wurde der erste Vorschlag der Kommission, die Neuregelung der Verhältnisse der Nuntiatur zu behandeln, aus der Beratung fallen gelassen. Die Radikalen beabsichtigten nämlich, dem Nuntius die Ausübung jeglicher kirchlicher Aufsicht und der Jurisdiktionsrechte zu verbieten und ihn nur als den Gesandten einer «ausländischen Macht» anzuerkennen. Die Mehrheit huldigte jedoch der Ansicht, dass der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sei, das bisherige Verhältnis der Nuntiatur in der Schweiz zu verändern.

Die besondere Aufmerksamkeit, die man hierauf der «Garantie der Synoden unter Aufsicht der Staatsgewalt» schenkte, erklärt sich nur daraus, dass man dem demokratischen Moment Eingang in die Kirche verschaffen wollte. Das Beispiel des Uznacher Kapitels beweist dies zur Genüge. Man zweifelte nicht daran, dass die Kantone das Recht hatten, Synoden zu fordern, sie aber auch zu beaufsichtigen. Einer weitverbreiteten Ansicht entsprechend glaubte man auch, die römische Kurie habe um des eigenen Vorteils willen bisher der Schweiz die Synoden vorenthalten, um ihre zentrale Regierungsautorität zu verstärken. Um ihren «schädlichen» Einfluss zu verhindern, behielt sich der Staat das Recht vor, die Bewilligung zur Abhaltung von Synoden zu erteilen (Artikel 1).⁵⁹

Durch die Einführung der Synoden wollten die Staatskirchler den Einfluss und die Mitarbeit des niedern Diözesanklerus bei der Bistumsverwaltung herbeiführen. Die autoritäre Stellung des Bischofs und seines Domkapitels in der Regierung der Diözese wurde damit beschnitten. Ihr Augenmerk lenkten sie aber auch auf die Stellung des Bischofs gegenüber dem Papst und dem Heiligen Stuhl überhaupt. Sie fühlten sich berufen, die Bischöfe von ihrer einengenden Abhängigkeit von Rom so weit wie möglich zu lösen und vor allem ihre Jurisdiktionsrechte gegen den in dieser Hinsicht, wie sie glaubten, überreich ausgestatteten Nuntius in Schutz zu nehmen. Diese Rechte wollten die Kantone im Rahmen der von der Schweiz staatlicherseits anerkannten Kirchensatzungen aufrecht erhalten (Art. 2). Es zeichnete

⁵⁸ Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 22. Januar 1834. StAA. KW Nr. 1, Bd. 1, Fol. 272.

⁵⁹ Zur Forderung einer Synodalverfassung im Bistum Basel vgl. Dommann 158 f.

sich also das Bestreben ab, möglichst autonome, dem römischen Einfluss entzogene Bistümer zu erhalten, die dann allerdings hilflos der staatlichen Willkür ausgeliefert gewesen wären.

Wohl das einschneidendste Recht, welches der Staat willkürlich aus seinem Anspruch auf die Oberaufsicht im Kirchenwesen ableitete, war das Plazet, wenn es konsequent gehandhabt wurde. Und gerade das wollte nun die Badener Konferenz erreichen, indem sie «Vorsorge gegen unbefugte Publikationen kirchlicher Behörden durch das Mittel der Presse» traf und das Plazet auch auf die Urteile kirchlicher Obern ausdehnte. Sie stützte sich auf die einschlägigen Beschlüsse der Diözesankonferenz von 1830, gliederte aber ihren Beschluss straffer. Dem Plazet wurden demnach alle Erlasse Roms, des Erzbischofs, des Bischofs und der übrigen kirchlichen Behörden an die Geistlichkeit und das Kirchenvolk unterworfen. Gegen die Missachtung dieser Vorschrift, welche auch rein dogmatische Kundmachungen einschloss, sollten auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafmaßnahmen festgesetzt werden (Artikel 3).⁶⁰ Es waren politische Gründe, welche die liberalen Regierungen veranlassten, dem Plazet eine so weitgehende Ausdehnung zu geben. Die Vorgänge der letzten Jahre, besonders bei der Abstimmung über die Bundesurkunde, erregten bei ihnen den Verdacht, dass von kirchlicher Seite eine Reaktion betrieben werde. Die kirchliche Einflussnahme auf Klerus und Volk bedurfte deshalb nach ihrer Auffassung einer strengen staatlichen Aufsicht. Freilich, für die Kirche bedeutete das Plazet eine schwerwiegende Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit. Da die Auffassungen des aufgeklärten Staates über das, was die Kirche zu lehren hatte, von jener der kirchlichen Instanzen erheblich abwich, musste das Plazet noch bedeutendere Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche zur Folge haben, wenn diese sich nicht einfach fügen wollte.

Seit sich der Staat immer mehr um die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe kümmerte, baute er systematisch seine Ehegesetzgebung aus. Bevor sich aber der Staat überhaupt damit befasste, gehörte die Ehe ganz in den kirchlichen Bereich. Kompetenzstreitigkeiten waren deshalb unvermeidlich. Indem der Staat als der Stärkere die Zuständigkeit der Kirche immer mehr zurückdrängte, leitete er den Säkularisationsprozess der Ehe ein, welcher bei der Zivilehe endete. Nicht weniger als drei Beschlüsse widmete die Badener Konferenz den strittigen Punkten in Ehesachen. Im Prinzip sollten Ehestreitigkeiten dem bürgerlichen Richter unterstellt sein. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit gestand man nur die Beurteilung des «Sakramentalischen» der

⁶⁰ Zur Entstehung des Plazets vgl. Feine 409. Lampert II, 148 ff. His II, 589.

Ehe zu (Art. 4). Für die schweizerischen Verhältnisse, wo die konfessionelle Vermischung langsam einsetzte, waren die gemischten Ehen ein besonderes Problem. Darüber bestanden bereits mehrere interkantonale Konkordate.⁶¹ Die gemischten Ehen wurden von der Konferenz erneut gewährleistet (Art. 5). Kirchliche Dispensstaxen, welche schon 1830 zur Diskussion standen, sollten durch Verhandlungen mit Rom und mit dem Bischof auf ein billiges Mass beschränkt werden. Man rechnete aber nicht ohne weiteres mit einem Gelingen solcher Unterhandlungen. Deshalb behielten sich die Kantone weitere, in diesem Falle natürlich einseitig staatliche Verfügungen vor (Art. 6).⁶² Baumgartner allerdings waren Verhandlungen mit Rom nicht genehm. Vergeblich stellte er das Begehr, Dispensgesuche und daraus sich ergebende Zahlungen nach Rom als nicht mehr zulässig zu erklären, um sie ganz den Bischöfen zu übertragen.⁶³

Das aufgeklärte Staatskirchentum begnügte sich nicht damit, vom schweizerischen Klerus den Einfluss der ausländischen, römischen Kurie fernzuhalten. Die Liberalen von 1830 wollten einen aufgeklärten Klerus heranbilden, der nach ihrer Auffassung allein vaterländisch gesinnt sein konnte. Die Konferenz stellte deshalb die Forderung staatlicher Prüfungen der angehenden Theologen und zur Feststellung der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger auf. Das Aufsichtsrecht des Staates über Seminarien⁶⁴ und theologische Anstalten wurde wie schon 1830 so auch hier wieder festgelegt. Die Klostergeistlichkeit, besonders aber die Kapuziner wurden «in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen oder auf Aushilfe in der Seelsorge» genau den gleichen Vorschriften unterworfen wie die Weltgeistlichen (Art. 8).⁶⁵ Da der Staat, welcher die katholische Religion als Staatsreligion garantierte, die Geistlichen als staatliche Beamte betrachtete, stellte die Konferenz auch den Grundsatz auf, dass von den Geistlichen wie von den weltlichen Beamten «gutfindenden Falls» der Eid der Treue gefordert werden konnte. Ein Geistlicher, der den Eid verweigerte, sollte in einem andern Kanton keine Anstellung finden (Art. 13).⁶⁶ Um besonders im Hinblick auf die Synoden, deren freies Wirken gewährleistet werden sollte, unabhängige Priester zu haben,

⁶¹ Die 1834 geltenden interkantonalen Konkordate über gemischte Ehen bei Studer 23.

⁶² Zum Säkularisationsprozess hinsichtlich der Ehe Lampert II, 444.

⁶³ Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 23. Januar 1834, a. a. O. Fol. 276.

⁶⁴ Das Seminar, wie man es damals verstand, befand sich am Residenzort des Bischofs und nahm jene Theologen auf, die ihre Hochschulstudien beendigt hatten. Hier bereiteten sie sich unter der Aufsicht des Bischofs auf die Priesterweihe vor.

⁶⁵ His II, 602 ff. Boner 29. Über die Priesterausbildung in der Schweiz seit dem Konzil von Trient vgl. Boner 99 ff.

⁶⁶ His II, 610 f.

«die unter keinem auswärtigen Einfluss und nicht in Abhängigkeit von Klöstern sich befinden», wurde auch beschlossen, dass die Abtretung von Kollaturen an geistliche Behörden oder Korporationen unzulässig sei (Art. 11). Durch diese Beschränkung der «Priesterlichen Aristokratie» trachtete man darnach, durch staatliche Regulierung das demokratische Element in der Kirche zu verstärken.⁶⁷ Aus diesen Beschlüssen erhellt klar, wie sich der liberale Staat bemühte, den Klerus vollständig von sich abhängig zu machen. War dieser einmal durch und durch aufgeklärt, so stand auch der Aufklärung des Volkes nichts mehr im Wege. Dem gleichen Ziele diente auch die von der Konferenz geforderte direkte Unterstellung der Klöster unter die Aufsicht der Bischöfe, welcher sie durch die Exemption entzogen waren (Art. 10). Überhaupt mussten ja die Klöster vom aufgeklärten Staatskirchentum kein Verständnis für ihre Eigenart erwarten. Für den Aufklärer waren sie überlebte Institutionen, welche ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr gerecht wurden. Ihre Reorganisation drängte sich für ihn auf und ihre beträchtlichen Vermögen mussten ihrem «eigentlichen» Zweck entsprechend jenen Aufgaben zugeführt werden, welche der Staat der Kirche abgenommen hatte. Kein Wunder also, dass die Konferenz beschloss, «die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen» (Art. 9).

Eine der Hauptaufgaben, welche früher die Kirche, jetzt aber der Staat verwaltete, war die Schule. Für den Liberalismus war sie das wichtigste Mittel für die Verbreitung seiner Ideen. Der Einfluss der Kirche in diesem Sektor war aber nach wie vor sehr stark. Dieser musste vermindert und schliesslich ganz ausgeschaltet werden. Die Badener Konferenz erklärte deshalb Einsprachen von kirchlichen Obern gegen die Besetzung von Lehrstellen, welche der Staat vorgenommen hatte, als unstatthaft (Art. 12).⁶⁸

Wie wir bis jetzt sahen, dienten alle Beschlüsse dem Aufbau und Ausbau einer schweizerischen Nationalkirche, die völlig der Gnade des liberalen Staates ausgeliefert war. Wenn nun die Konferenz unter ihre Postulate auch jenes der Verminderung der Feier- und Fasttage aufnahm, so spielte hier in die Beziehungen zwischen Staat und Kirche hinein eine ganz andere Folge des aufgeklärten Liberalismus, nämlich die wirtschaftliche Umorientierung. Die Konferenz zog vor allem die Nachteile in Betracht, die der katholischen Bevölkerung durch die vielen Feiertage in bezug auf «moralische und wahrhaft religiöse Bildung, Wohlstand und Industrie bringen». Hinsichtlich der Fasttage

⁶⁷ Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 24. Januar, a. a. O. Fol. 281.

⁶⁸ Zur Emanzipation des Schulwesens von der Kirche vgl. His II, 702 ff.

meinte man nicht zu Unrecht, dass es vor allem im Interesse der Kirche liegen würde, Verordnungen aufzuheben, die mit der Überzeugung der Einzelnen und mit der öffentlichen Meinung im Widerspruch stehen und daher auch wenig beachtet werden. Gemeinsam wollte man beim Bischof vorstellig werden, um nach dem «Grundsatz möglichster Gleichförmigkeit» eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder deren Verlegung auf die Sonntage und eine Verminderung der Fasttage, besonders aber die Aufhebung des Abstinenzgebotes an Samstagen, zu erhalten (Art. 7).

Alle diese Beschlüsse der Badener Konferenz dienten der Vereinheitlichung des schweizerischen liberalen Staatskirchenrechts. Ausser der Verwahrung Solothurns im konkreten Fall eines möglichen Erzbistums Basel finden wir im Protokoll nicht mehr die geringsten Vorbehalte für kantonale Herkommen oder besondere Rechte, wie sie bei der Diözesankonferenz von 1830 fast tagtäglich auftauchten. Eidgenössische Zentralisationstendenzen aber – das wussten die Liberalen seit 1833 nur zu gut – stiessen allenthalben auf Widerstand, vor allem bei der konservativ-föderalistischen Bevölkerung, die in allen Kantonen immer noch kantonal eingestellt war. War schon die politische Bundesrevision einer kirchenpolitisch ausgerichteten Agitation zum Opfer gefallen, so konnten sich die führenden Köpfe der Badener Konferenz der Tatsache nicht verschliessen, dass das kirchlich konserватive Volk unter Führung des Klerus sich nun erst recht gegen das eidgenössisch zentralisierte Staatskirchentum wehren werde. Diese unvermeidliche Folge ihres rücksichtslosen Vorgehens konnte aber den missionarischen Eifer der von der Aufklärung durchdrungenen Staatskirchler nicht von seinem Wege abbringen. Die Liberalen hatten jedoch die Macht in ihren Händen. Im Siebnerkonkordat stellten sie sie in den Dienst der unbedingten Erhaltung ihrer politischen Errungenschaften. Dies aber war nur notwendig, wenn überstarke Gegenkräfte latent vorhanden waren. Mehr noch als auf der politischen Ebene war dies unbestreitbar auf der kirchlichen der Fall. Kann es da verwundern, dass die gleichen Leute nun wieder und erst recht die ihnen in die Hände gelegte staatliche Macht in den Dienst ihrer Ideen stellten? So beschloss denn die Badener Konferenz abschliessend: «Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführte Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Massregeln erforderlich sein sollten» (Art. 14). Hört man die Beweggründe, die an der Konferenz zur Annahme dieses Beschlusses geführt hatten, so kann man die geheime Furcht der Staatskirchler vor dem Einfluss des

«Ultramontanismus» ermessen. Das Protokoll sprach von Hindernissen, «welche allenfalls der Ausführung des Verabredeten von der Klerisei oder von anderer Seite entgegengesetzt werden sollten», und die aargauischen Gesandten erwähnten in ihrem Tagesbericht, dass «vielfältige Angriffe von Bischof, Nuntius und Fanatikern vorausgesehen wurden».⁶⁹ Die einzelnen Kantonsregierungen fühlten sich nicht stark genug, weshalb sie sich gegenseitige Waffenhilfe zusicherten. Mit Recht wurde deshalb dieser Artikel nicht nur von den Gegnern als verkappte Erneuerung des Siebnerkonkordates gedeutet.^{⁷⁰} Selbst der englische Gesandte war dieser Ansicht.^{⁷¹} Als der altliberale Domdekan Alois Vock in Solothurn den Wortlaut der Badener Beschlüsse erstmals gelesen hatte, nannte er sie unter dem ersten Eindruck gleich das «kirchliche Siebner Konkordat».^{⁷²}

Nach Beendigung der Verhandlungen fasste die bereits früher erwähnte Kommission im Auftrage der Konferenz die gefassten Beschlüsse in zwei verschiedenen Entwürfen zusammen, welche als Anträge der Konferenz an die Regierungen weitergeleitet werden sollten. Die Zusammenfassungen ergaben die Badener Artikel. Die erste enthielt den «Konferenzial-Antrag, betreffend die Errichtung eines Metropolitan-Verbandes» und die zweite im «Konferenzial-Antrag, betreffend die Verhältnisse und Rechte des Staats in Kirchensachen» die 14 Artikel.^{⁷³}

Auf das Begehr der aargauischen Gesandtschaft, im Anschluss an die Konferenz noch spezielle Basler Diözesanangelegenheiten zu behandeln, wurde nicht eingegangen.

Mit der Veröffentlichung der Badener Artikel wartete man nicht lange zu. Bei der Publizität, welche man vor der Badener Konferenz entwickelt hatte, war diese auch nicht zu umgehen. Baumgartner brachte einen Überblick über die Verhandlungen bereits am 31. Januar in seinem Erzähler und am 4. Februar folgten die Artikel im Wortlaut. Das Solothurner Blatt veröffentlichte einen Auszug sämtlicher Artikel am 2. Februar. Alois Vock gelang es, sich den vollen Wortlaut der Badener Artikel wohl von Ludwig von Roll zu beschaffen, und sandte

^{⁶⁹} Tagesbericht der aarg. Gesandtschaft vom 25. Januar, a. a. O. Fol. 283 f.

^{⁷⁰} Vasella 264. Hurter I, 279 f.

^{⁷¹} Morier an Palmerston, 22. März 1836: «The real object of the proposed Alliance seems to be pointed out in the final Article of the Baden conference, namely under cover of the religious question, to revive the former political convention by the mutual guarantee promised to each other.» BA: London, Foreign Office, Switzerland, F. O. 74/70-Nr. 15. – Max Jufer, Das Siebnerkonkordat von 1832. Diss. Bern 1953, 202.

^{⁷²} An Rauchenstein, 5. Februar 1834.

^{⁷³} Text gedruckt: Lampert III, 102 ff. Hilty, Polit. Jb. der Schweiz. Eidgenossenschaft 11 (1897), 81 ff. Snell, Staatsrecht I, 682 ff.

ihn sofort Rauchenstein nach Aarau, dem Redaktor der «Neuen Aargauer Zeitung».⁷⁴ Auch die gegnerische Presse, allen voran der Waldstätterbote, gab ihren Lesern laufend die Ergebnisse der Konferenz bekannt, soweit sie an die Öffentlichkeit gelangten, natürlich versehen mit den entsprechenden Glossen.⁷⁵ Damit begann der Pressekampf. Die Schweizerische Kirchenzeitung eröffnete ihre Abwehr gegen das Staatskirchentum der Badener Artikel erst richtig im März. Vor allem der greise Chorherr Franz Geiger benutzte sie als sein Sprachrohr. Mehrere seiner Aufsätze wurden als Flugschriften unter das Volk geworfen. Wegen seiner entschiedenen Stellungnahme entging er nur knapp der Verhaftung, vor welcher ihn nur sein hohes Alter schützte.⁷⁶

Unterdessen übersandte der katholische Vorort Luzern das Protokoll bereits am 14. Februar den Badener Konferenzständen und Zürich, sowie Zug und Graubünden, welche der Konferenz ferngeblieben waren, aber um Mitteilung der Ergebnisse gebeten hatten. Luzern drängte darauf, die Beratungen über die Artikel so schnell als möglich aufzunehmen und deren Resultate innert der von der Konferenz auf drei Monate festgesetzten Frist mitzuteilen. Der Vorort lenkte die besondere Aufmerksamkeit der Stände auf den Erlass eines Plazetgesetzes.⁷⁷ Er ging voran, ratifizierte die Badener Artikel und erliess ein Plazetgesetz. Es folgten, wenn auch nicht mit der gewünschten Eile, Baselland, St. Gallen, Zürich und Aargau, welches ebenfalls ein Plazetgesetz erliess. Solothurn sprach lediglich seine «Geneigtheit» für die Errichtung eines Metropolitanverbandes aus, ratifizierte aber die Artikel noch nicht. Im Dezember nahm sie der Thurgau unter dem Vorbehalt der Annahme durch alle beteiligten Stände an. Bern, das sich vorläufig in seiner Haltung gegenüber den Artikeln unter dem Einfluss der Katholischen Kommission an das Beispiel Solothurns anlehnte, und Zug liessen vorderhand nichts von sich hören.⁷⁸

⁷⁴ Vock an Rauchenstein, 5. Februar 1834: «Die Aarg. Zeit. hat zuerst das *politische* Siebner Konkordat bekannt gemacht; so soll sie nun auch zuerst das *kirchl.* Siebner Konkordat liefern. Hier ist der treue Wortlaut; lassen Sie ihn doch ganz in der nächsten N(ummer) folgen und wenn er das ganze Blatt füllte; die Sache ist zu wichtig.» Vgl. Aargauer Zeitung, 8. Februar 1834, 45 f.

⁷⁵ Der Waldstätterbote 7. Februar 1834, 41, fügte einem Auszug der Artikel bei: «Man erzählt sich in Luzern: Wenn die neuen Kirchen-Reformatoren am 28. v. M. noch nicht von Baden fortgezogen wären, so würden die dortigen Bauern sie bald fortgejagt haben.»

⁷⁶ Geiger an Haller, 7. April 1834, StAF. E. Reinhard, K. L. von Haller und Franz Geiger. Schweiz. Rundschau 25 (1925/26), 770 f. – Sämtliche Schriften des Herrn Franciscus Geiger. Gesammelt, geordnet und herausgegeben von einem seiner Freunde (Jos. Widmer). 8 Bde. Altdorf, 1828–1839.

⁷⁷ Kreisschreiben, 14. Februar 1834. An Solothurn: Diözese Basel 1833–1835.

⁷⁸ Dommann 65 f. Hurter I, 286. Snell, Staatsrecht I, 686 ff.

Das mit viel Aufwendung in Szene gesetzte Werk wollte also keinen rechten Fortgang nehmen. Luzern war gezwungen, Ende April 1834 Eduard Pfyffer persönlich nach Aarau, Solothurn und Bern zu senden, um dort für die Annahme der Badener Artikel zu wirken.⁷⁹ Aber die Wogen der ersten Aufregung glätteten sich allmählich. Andere Probleme, wie der missglückte Savoyerzug und der Steinhölzlizwischenfall, traten in den Vordergrund des öffentlichen Interesses. Im Sommer schien die ganze Angelegenheit bereits erheblich an Interesse verloren zu haben, zumal sie nicht allzu viele Freunde fand. Angesichts der allgemeinen Tatenlosigkeit erhielt nun Baumgartner vom st.-gallischen katholischen Administrationsrat den Auftrag, anlässlich der im Juli 1834 stattfindenden Tagsatzung mit den Gesandten der Konferenzstände erneut Fühlung aufzunehmen. Seine Sondierungen waren nicht sehr ermutigend. Endlich gelang es ihm, den Luzerner Steiger zur Veranstaltung einer «freundschaftlichen Konferenz» zu veranlassen.⁸⁰ Solothurn, vertreten durch Johann Baptist Reinert, und Bern blieben fern. Doch gelang es wenigstens, die Thurgauer etwas zur Eile anzureiben. Sonst aber war die Hoffnung Baumgartners, nun «die Kirchenmaschine wieder in Bewegung» gesetzt zu haben, vergeblich.⁸¹

⁷⁹ Alois Vock wusste Pfyffer wieder auszuhorchen. An Rauchenstein, 3. Mai 1834: «Am letzten Sonntage war er in Aarau; am Dienstage hier. Er speisete beim Bischofe zu Mittag. Den Abend brachte er bei mir zu... Er war gegen mich ungemein offenherzig.» Als Zweck seiner Reise gab Pfyffer eine Unterredung mit dem franz. Gesandten an. «Allein ich entnahm bald aus seinen Reden, dass, nebst diesem Geschäfte, wichtigere Absichten seiner Reise zu Grunde liegen. *Vorerst* arbeitete er in Aarau und hier für die Annahme der Badener Conferenzbeschlüsse und wird es auch in Bern tun, wo von Seite der kathol. Grossräte starker Widerstand zu erwarten ist. *Dann*, (und das ist das Wichtigste, was er mir nicht verhehlte) ist es darum zu tun, zu verhindern, dass Bern nächstes Jahr Direktorialort werde, weil das hirnlose Benehmen der dortigen Regierung die ganze Eidgenossenschaft gefährden würde.»

⁸⁰ Baumgartner an Federer, 25. Juli 1834: «Die Badener Herren finde ich aber sehr matt. Kasimir Pfyffer will nicht angreifen. Die Berner haben auch noch nichts getan und selbst der Regierungsrat hat die Protokolle noch nicht beraten. Der Solothurner Reinert setzt keinen Wert auf das Ganze und geht träge darüber weg. In Basel-Landschaft weht ein böser Geist, der nur im Hasse gegen Basel-Stadt sich gefällt. ... Thurgau zögert nach Anderwert's bedächtlichem Schritte; somit stehen Aargau und St. Gallen vereinzelt. Anzuregen und zu spornen wendete ich mich an Steiger, damit er eine freundschaftliche Konferenz veranstalte; er versprach mir's; ich selbst finde nicht passend, in die *vorörtliche* Rechtsame einzugreifen.» Vadiana.

⁸¹ a. a. O. 6. August 1834: «Die Badener Konferenz habe ich wieder aus dem Schlummer geweckt. Es war vor etwa acht Tagen eine kleine Zusammenkunft von mehreren Deputierten in meiner Wohnung, denen ich dringlich empfahl, den Gegenstand nicht aus dem Auge zu verlieren. Der Erfolg war, dass namentlich die Thurgauer Deputierten ihrer Regierung angelegentlich ans Herz zu legen versprachen, die Versammlung der Kommission zu betreiben, welcher die Badener Vorschläge überwiesen worden sind, – dass ich ferner nach dem Wunsch der Versammelten die Berner Deputation (welche wir aus

Die Badener Konferenz verursachte im katholischen Volk bereits einige Unruhe. Nach Vock veröffentlichte das Solothurner Blatt am 1. Februar den erwähnten Auszug, um das Volk zu beruhigen.⁸² Die Berner Regierung sah sich schon wenige Tage nach der Konferenz veranlasst, an die katholische Bevölkerung im Jura, welche durch Gerüchte beunruhigt wurde, eine Proklamation zu erlassen. Welcher Art diese Gerüchte waren, zeigt die Versicherung, dass von einer Änderung der Religion keine Frage sein könne und dass diese so, wie es die Verfassung garantiere, gehandhabt werde. «La conférence de Baden n'a d'autre but que de régler quelques points relatifs à l'administration des diocèses Suisses.»⁸³

Die erste grössere Erregung bemächtigte sich des katholischen Freiamtes, als sich der aargauische Grosser Rat anschickte, die Badener Artikel zu genehmigen und das Plazetgesetz zu erlassen. Vor und nach der Annahme fanden Volksversammlungen statt und Petitionen mit zahlreichen Unterschriften wurden an den Grossen Rat gerichtet, jedoch ohne irgendwelchen Erfolg. Im Gegenteil, man büsst sogar die Gemeindevorsteher, weil gemeindeweise Petitionen gegen gefasste Grossratsbeschlüsse als unstatthaft angesehen wurden. Interessanterweise liefen zustimmende Vorstellungen nur aus dem Fricktal ein, das von der österreichischen Verwaltung her noch ganz im josefinistischen Geiste dachte.⁸⁴

Im Kanton St. Gallen, wo sich die eifrigsten Verfechter der Badener Artikel befanden, erhielt die Staatskirchenpolitik der Regierung an der Jahreswende 1834/35 beim Volke eine starke Schlappe. Die St.-Galler Regierung unter der Führung Baumgartners gab sich nämlich mit den Badener Artikeln nicht zufrieden, sondern schuf ein dreiunddreissig Artikel umfassendes Gesetz, worin nicht nur sämtliche Badener Artikel enthalten waren, sondern auf der Grundlage der organischen Artikel

guten Gründen nicht eingeladen hatten) mit einem halboffiziellen Besuch beehrte und ihr endliche Beratung im allgemeinen (auch im politischen) Interesse empfahl und dass ich ferner an Hr. Eduard Pfyffer den Wunsch schriftlich gelangen liess, auf Fortsetzung der angebahnten Verbindung Bedacht zu nehmen. Mit dieser kleinen Konferenz koinzidierte die Erlassung eines Monitoriums von Seite der Regierung Luzerns an diejenigen von Bern, Thurgau und Zug, wo die Beratung noch nicht stattgefunden... Ich will nun hoffen, dass diese Schreiben und unsere Konferenz die Kirchenmaschine wieder in Bewegung setzen werden.»

⁸² Vock an Rauchenstein, 3. Februar 1834.

⁸³ StAB. Regierungsratsmanual Nr. 18, Fol. 79, 120. Dekretenbuch Nr. 25, 90 f.

⁸⁴ Vischer 67 f., Hurter I, 604 ff. Für und gegen die Artikel erschienen im Sommer und im Herbst 1834 verschiedene Druckschriften. Vgl. H. Barth, Bibliographie zur Schweizergeschichte, Bd. I. Basel 1914: Nr. 6428 f., 6444, 6478, 6506 ff., 6523. – Zur kirchenpolitischen Sonderstellung des Fricktales vgl. J. F. Waldmeier, Der Josefismus im Fricktal 1780–1830. Diss. Freiburg i. Ue. 1949/50.

Napoleons und der neueren deutschen staatskirchlichen Gesetzgebungen ein systematisches einseitiges Staatskirchenrecht aufgestellt wurde, das noch viel weiter ging als selbst seine Vorbilder.⁸⁵ Der Grosse Rat hiess das «Gesetz zur Handhabung der Rechte des Staates in Kirchlichen Dingen» mit erdrückender Mehrheit gut und steigerte die Zuversicht Baumgartners zur absoluten Sicherheit.⁸⁶ Umso grösser war deshalb auch seine Enttäuschung, als das Gesetz zwei Monate später durch das Veto des Volkes, welches durch einen regen katholischen Verein und die Geistlichkeit bearbeitet worden war, eindeutig verworfen wurde. Dabei ist wohl zu beachten, dass auch die reformierte Bevölkerung an der Abstimmung teilnahm, weshalb der eindeutige Entscheid an Bedeutung noch gewinnt.⁸⁷ Diese niederschmetternde Abfuhr beim Volke mahnte die Regierung zur Vorsicht. Da sie darin vor allem eine Folge des einseitig herbeigeführten Provisoriums in den Bistumsverhandlungen sah, versuchte sie die Verhandlungen mit dem Nuntius im März 1835 wieder aufzunehmen. Nun aber ernannte der Papst im April Johann Georg Bossi zum Bischof des Doppelbistums Chur-St. Gallen. Der heftige Protest des katholischen Grossratskollegiums blieb nicht aus. Es beschloss, sich entweder dem Bistum Basel anzuschliessen oder eine eigene Diözese zu errichten. Als im Mai die liberale Mehrheit des katholischen Grossratskollegiums gestürzt worden war, nahm dieses den Protest zurück und anerkannte Bossi provisorisch als apostolischen Vikar, bis die Verhandlungen mit Rom zu einem endgültigen Resultat geführt haben würden. Die Regierung des Kantons St. Gallen aber führte ihre konsequente staatskirchliche Politik weiter.⁸⁸

⁸⁵ Gesetzestext bei Siegwart-Müller I, 146 ff.

⁸⁶ Baumgartner an K. Schnell, 17. November 1834: «Von hier habe ich stets nur gute Berichte zu geben; der Grosse Rat ist rüstig, besonders in kirchlichen Dingen. Die Pfaffen fürchtet kein Mensch mehr; wir haben über solche Materien die entscheidendsten Beschlüsse gefasst, die je aus einer schweizerischen Versammlung hervorgegangen.» Beiträge zur st.-gallischen Geschichte. (G. Tobler). St. Gallen 1904, 141 f.

⁸⁷ Hurter I, 285. – Baumgartner a. a. O., 15. Januar 1835: «Der hiesige Kanton ist leider der Tummelplatz für vielen Skandal geworden. Lumpige Demagogen, Doktrinäre ditto, Pfaffen, Aristokraten, ein Haufen Gegner der neuen Ordnung und der Regierung überhaupt, haben einen bei den Haaren herbeigerissenen Anlass ergriffen, um dem Stand der Dinge ein Derbes zu versetzen... Künftigen Mittwoch geht nun übrigens glücklicherweise die Vetozeit zu Ende.»

⁸⁸ Biographie Baumgartners 109 f.